

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg diesen Bebauungsplan Nr. 110 „Zum Fladder“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Wardenburg, den Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000
© GeoBasis-DE/LGLN 2025



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, den Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escheweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den (Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Wardenburg, den Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110 mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Wardenburg, den Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat den Bebauungsplan Nr. 110 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wardenburg, den Bürgermeister

Ausfertigung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 110 der Gemeinde Wardenburg wird hiermit ausgefertigt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Wardenburg zum Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Wardenburg, den Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Wardenburg ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 110 ist damit am in Kraft getreten.

Wardenburg, den Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 110 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 110 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

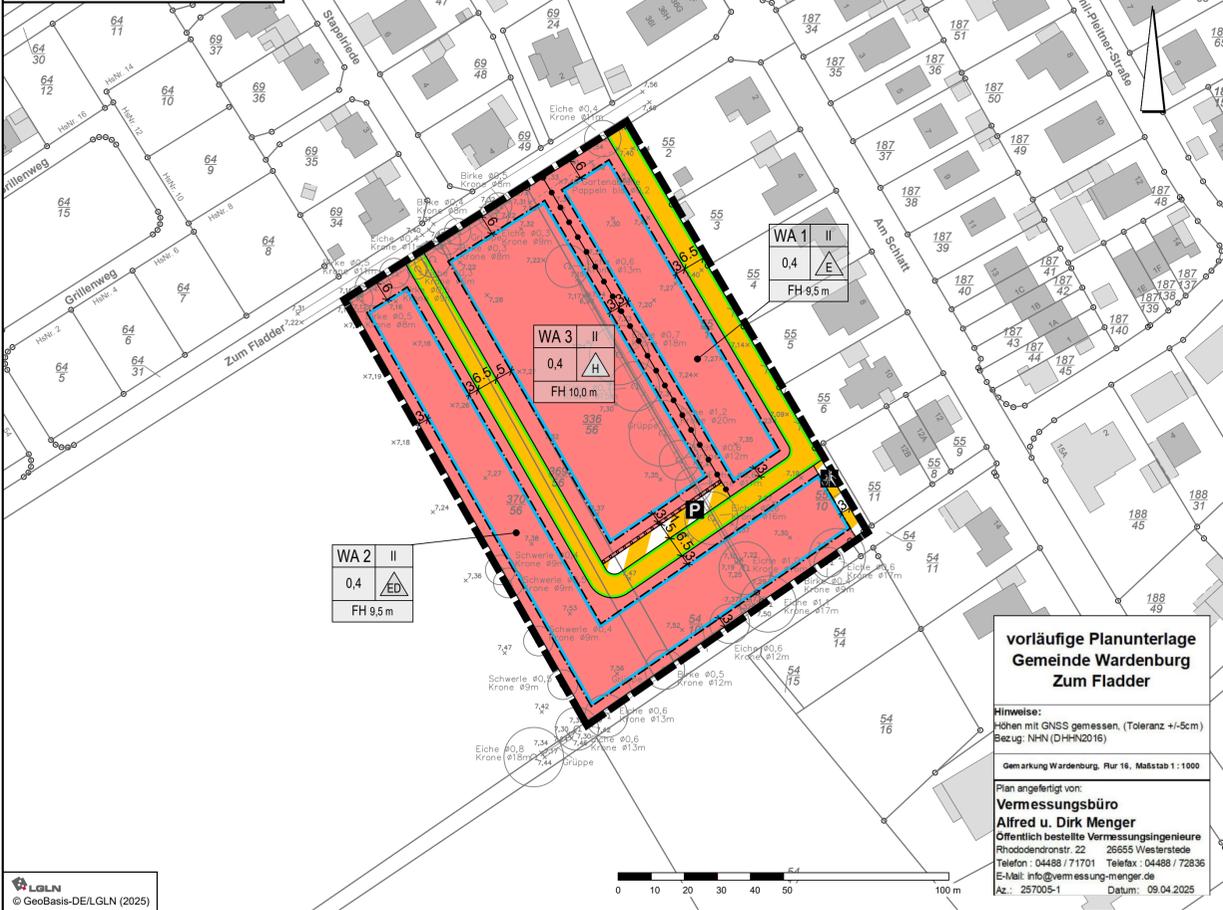
Wardenburg, den Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Wardenburg, den GEMEINDE WARDENBURG
Der Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 2017



vorläufige Planunterlage Gemeinde Wardenburg Zum Fladder

Hinweise:
Höhen mit GNSS gemessen, (Toleranz +/-5cm)
Bezug: NN (DHN2016)
Gemarkung Wardenburg, Flur 16, Maßstab 1:1000
Plan angefertigt von:
**Vermessungsbüro
Alfred u. Dirk Menger**
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Rhododendronstr. 22, 26555 Westerstede
Telefon: 04488/71701, Telefax: 04488/72836
E-Mail: info@vermessung-menger.de
Az.: 257005-1 Datum: 09.04.2025

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
 - WA** Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - FH 9,5 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß FH= Firsthöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - nur Hausgruppen zulässig
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - überbaubare Fläche
 - nicht überbaubare Fläche
- Verkehrsflächen**
 - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
 - Zweckbestimmung: Parkplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
 - Allgemeine Wohngebiete (WA)**
 - Gemäß § 9 (1) BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO sind die innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA) allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 4 (2) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Gebietes gewahrt bleibt.
 - Gemäß § 9 (1) BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO werden die folgenden innerhalb von Allgemeinen Wohngebieten (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 (3) Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
 - Maß der baulichen Nutzung**
 - In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen die in der Planzeichnung gekennzeichneten Firsthöhen nicht überschritten werden. Als Bezugspunkt für die Firsthöhe gilt jeweils der höchste Punkt des Gebäudes.
Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die Oberkante der zur Erschließung des Gebäudes dienenden Verkehrsfläche, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie mittig vor der zur Straße gerichteten Gebäudefront. Es gilt die jeweils festgesetzte Angabe des Deckenhöhenplanes. Konkret anzuwenden ist die nächstgelegene Angabe im Deckenhöhenplan im Bereich der dort festgelegten Grundstückszufahrt für das jeweilige Grundstück.
Überschreitungen der maximal zulässigen Firsthöhen durch untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine) um bis zu 1 m sind zulässig.
Die maximale Sockelhöhe beträgt 0,5 m. Als Bezugspunkt gilt die Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses (Erdgeschossfertigfußboden).
 - Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche**
 - In den gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) S. 1 BauNVO. Die maximale Gebäudelänge beträgt:
 - WA 1 = max. 15,0 m je Einzelhaus,
 - WA 2 = max. 15,0 m je Einzelhaus und 20 m je Doppelhaus,
 - WA 3 = max. 30,0 m je Hausgruppe.
 - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
 - In den Allgemeinen Wohngebieten sind standortgerechte Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 10 cm der nachstehenden Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze sind entsprechende artengleiche Nachpflanzungen vorzunehmen.
Es sind jeweils folgende Anzahl Bäume zu pflanzen:
 - 1 Baum je Einzelhaus,
 - 2 Bäume je Doppelhaus,
 - 3 Bäume je Hausgruppe.Innerhalb der gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine Schnitthecke herzustellen.
 - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB**
 - In den Allgemeinen Wohngebieten sind standortgerechte Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 10 cm der nachstehenden Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze sind entsprechende artengleiche Nachpflanzungen vorzunehmen.
Es sind jeweils folgende Anzahl Bäume zu pflanzen:
 - 1 Baum je Einzelhaus,
 - 2 Bäume je Doppelhaus,
 - 3 Bäume je Hausgruppe.Innerhalb der gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine Schnitthecke herzustellen.

Gehölzliste Laubbäume mit Obstbaumsorten und klimaangepassten Baumarten	
Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Gewöhnliche Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Apfel, z. B. Grahams Jubiläumsapfel, Jakob Lebel, Krügers Dickstel, Purpurroter Cousinot	
Birne, z. B. Clapps Liebling, Gelletts Butterbirne, Holländische Zuckerbirne	
Süßkirsche z. B. Lucienkirsche, Sauerkirsche z. B. Schattenmorelle	

Gehölzliste Schnitthecke	
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>

Örtliche Bauvorschriften

- Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. xx „Im Fladder“, Wardenburg“ der Gemeinde Wardenburg.
- Dachform**

Es sind nur Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von mind. 25 Grad und Pultdächer mit einer Dachneigung von mind. 15 Grad zulässig. Dies gilt nicht für begrünte Dächer (Grasdächer) sowie für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalm, Vorbauten, Wintergärten, Veranden sowie von Garagen und Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO.
Flachdächer von Garagen und Nebenanlagen sind als begrünte Dächer (Grasdächer) auszuführen.
- Dachmaterial**

Als Material für die Dacheindeckung sind nur rote (in Anlehnung an die RAL-Farbwerte 2001, 3000, 3001, 3002, 3003, 3009, 3011, 3013, 3016), braunrote (in Anlehnung an die RAL-Farbwerte 8004, 8012) oder anthrazitfarbene (in Anlehnung an die RAL-Farbwerte 7009-7016, 7021, 7022, 7024, 9004, 9007, 9011, 9017), nicht reflektierende Tondachpfannen oder Betondachsteine zulässig.
Die Anbringung von Verglasungen und Solarenergieanlagen sowie die Begrünung von Dachflächen bleiben davon unberührt.
- Fassadenmaterial**

Für Außenfassaden aller Haupt- und Nebengebäude sowie Nebenanlagen und Garagen sind folgende Materialien zulässig: Verblendmauerwerk in rottem bis rotbraunem Farbton, helle Putzfassaden und Holzfassaden.
Rote bis rotbraune Farbtöne sind in Anlehnung an die RAL-Farbwerte 2001, 2002, 3000 – 3003, 3009, 3011, 3013 und 3016 auszuwählen.
Helle Farbtöne sind in Anlehnung an die RAL-Farbwerte 1000, 1001, 1002 (beige), 1013-1015, 9001-9003, 9010, 9016, 9018 (weiß) oder (RAL 7035, 7038, 7044 (hellgrau) auszuwählen.
- Nicht überbaubare Grundstücksbereiche**

Gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO i.V.m. § 9 Abs. 2 NBauO sind die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke gärtnerisch zu gestalten und als Grünbeete / Grünflächen anzulegen. Stein-, Kies-, Schotter- und Pflasterflächen sowie Kunststoffflächen sind außerhalb der für die Erschließung, Beeteinfassungen und Terrassenutzung benötigten Bereiche unzulässig. Zufahrten, Wegebeziehungen und die Anlagen des ruhenden Verkehrs auf dem jeweiligen Grundstück sind von dieser örtlichen Bauvorschrift ausgenommen.
- Verstöße gegen die Örtlichen Bauvorschriften**

Ordnungswidrig gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer den erlassenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
Die Höhe der Geldbuße obliegt der Ermessensentscheidung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und bestimmt sich nach den Vorgaben der §§ 35 ff. OWiG.

Nachrichtliche Übernahme/Hinweise

- Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Altlasten**

Altlasten sind nach Aktenlage nicht bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Oldenburg zu benachrichtigen.
- Versorgungsleitungen**

Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

Anlage 1 zu VL-37-2025

4. Artenschutz	
Die einschlägigen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Die im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.	
Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, ist die Entfernung Gehölzen nur außerhalb der Reproduktionsphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d. h. nicht vom 1. März bis 30. September). Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist zeitnah vor Gehölzfällungen durch eine sachkundige Person zu überprüfen, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere an / in den Gehölzen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und entsprechend der Abstimmung umzusetzen.	
5. Gehölzschutz bei Baumaßnahmen	
Bei unvermeidbaren Bauarbeiten im Kronenraumbereich von zu erhaltenden Gehölzen sind die Vorgaben der RAS-LP 4 sowie der DIN 18920 zu beachten. Alle notwendigen Pflegearbeiten am Baum sind fachgerecht durchzuführen, die aktuelle ZTV-Baumpflege der FLL ist zu beachten.	
6. Militärischer Übungsbetrieb	
Das Plangebiet befindet sich in der Nähe der Standortübungsplätze Achternholt und Oldenburg. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb sowie vom Standortübungsplatz ausgehenden Emissionen wie Fluglärm, Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Durch die Lage der Gebiete am Standortübungsplatz Achternholt sowie Oldenburg können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und Abgasemissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar. Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.	
7. DIN-Normen und technische Regelwerke	
Die den textlichen Festsetzungen zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke (z. B. RAL-Farben) legen zur Einsichtnahme bei der Verwaltung der Gemeinde Wardenburg während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung aus.	

gezeichnet:	A. Kampen				
Projektleiter:	L. Krönert				
Projektbearbeiter:	R. Abel				
Datum:	13.05.2025				

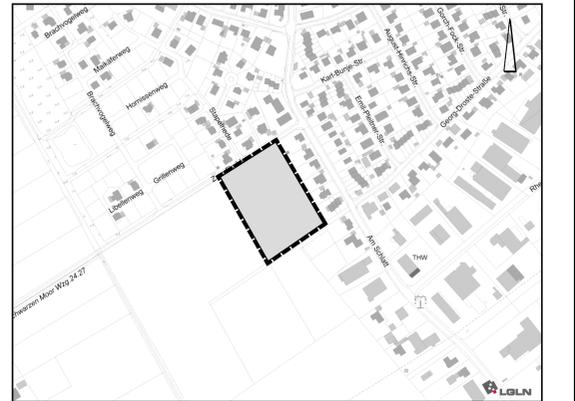
Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)** in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)
- Baunutzungsverordnung (BaunVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gemeinde Wardenburg Landkreis Oldenburg

Bebauungsplan Nr. 110 "Zum Fladder"

mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)



Übersichtskarte M. 1 : 5.000
Mai 2025
VORENTWURF
M. 1 : 1.000